

Satzung der Stadt Sulingen
zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu wählenden Vertreter/innen

Aufgrund des § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBL. Nr. 23/2013 S. 307) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zahl der zu wählenden Vertreter

Die Zahl der gemäß § 46 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in den Rat der Stadt Sulingen zu wählenden Vertreter/innen wird für die Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 um vier Vertreter auf 26 verringert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 30.07.2014

Bürgermeister